

03.09.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R

zu **Punkt ...** der 1008. Sitzung des Bundesrates am 17. September 2021

Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung - Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit)**A.****1. Der Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2021 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B.**2. Der Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat ferner,

die folgende EntschlieÙung zu fassen:

- a) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Wegfall der zivilrechtlichen Verjährung von Ansprüchen aus nicht verjähmbaren Verbrechen mit erheblichen Bedenken behaftet ist.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, diese Problematik zukünftig einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Begründung:

Das Gesetz sieht vor, dass zivilrechtliche Ansprüche aus nicht verjährbaren Verbrechen in Zukunft keiner Verjährung mehr unterliegen sollen, § 194 Absatz 2 Nummer 1 BGB. Aus der Änderung von Artikel 229 EGBGB ergibt sich, dass die Regelung für alle diejenigen Ansprüche gilt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung noch nicht verjährt waren.

Diese Rechtsfolge erscheint bedenklich:

Die zivilrechtliche Verjährung ist aus guten Gründen zur Wahrung des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit geboten. Denn der Rechtsverkehr benötigt klare Verhältnisse und soll deshalb vor einer Verdunkelung der Rechtslage bewahrt bleiben, wie sie bei späterer Geltendmachung von Rechtsansprüchen auf Grund längst vergangener Tatsachen zu befürchten wäre. Tatsächliche Zustände, die längere Zeit hindurch unangefochten bestanden haben, werden aus diesem Grund als zu Recht bestehend anerkannt und die am Rechtsverkehr Beteiligten mittelbar angehalten, ihre Rechtspositionen in absehbarer Zeit geltend zu machen. Hieraus erklären sich die objektiven Verjährungshöchstfristen von 10 beziehungsweise 30 Jahren in § 199 Absatz 2 – 4, das in § 202 Absatz 2 enthaltene Verbot, die Verjährung durch Rechtsgeschäft über eine Frist von 30 Jahren hinaus zu erschweren sowie die fehlende Möglichkeit einer Wiedereinsetzung nach Versäumung der Verjährungsfrist.

Folglich müssen die berechtigten Interessen des Gläubigers einerseits und die des Schuldners andererseits sorgsam abgewogen werden. Eine solche Abwägung entfällt, wenn es für die Geltendmachung der Ansprüche - von der Ausnahme der Verwirkung einmal abgesehen - überhaupt keine zeitliche Schranke gibt.

Diese Erwägungen gelten grundsätzlich auch, wenn es sich um Ansprüche aus nicht verjährbaren Verbrechen handelt. Auch hier gibt es ein entsprechendes Interesse des Rechtsverkehrs. Dabei ist anzumerken, dass sich die strafrechtliche und die zivilrechtliche Konstellation in einem ganz wesentlichen Punkt erheblich unterscheidet: Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens dürfte nach dem Tod des Täters ausscheiden. Bei der vorgesehenen zivilrechtlichen Änderung könnten hingegen die zivilrechtlichen Ansprüche auch nach langer Zeit durchaus noch gegen die Erben und Erbeserben geltend gemacht werden. Hier gibt es wegen § 1922 BGB die faktische Schranke „Tod des Täters“ gerade nicht. Der Anspruch ist zu Lebzeiten des Erblassers entstanden und unterliegt dann keiner Verjährung mehr.

Schließlich ist die Konstellation in keiner Weise mit der des bisherigen § 194 Absatz 2 BGB vergleichbar. Denn dort geht es z. B. um den Anspruch auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft, auf Unterhaltsansprüche unter Ehegatten für die Zukunft (und eben gerade nicht für die Vergangenheit) oder auf Feststellung der Abstammung. Auch die sonstigen nicht verjährbaren Ansprüche, wie etwa das Recht zum Besitz oder das Recht auf Grundbuchberichtigung sind nicht mit der hiesigen Konstellation zu vergleichen.